DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Datenschutz-Grundverordnung

KISA Kundenforum 2018
am 28. Februar 2018
im Tagungszentrum der Sächsischen Wirtschaft
Am Alten Güterboden 3, 01445 Radebeul

Andreas Schneider
RL beim SDB

Inhalt

1.
Entstehungsgeschichte

Geschichte des Datenschutzes

400 v. Chr.	Eid des Hippokrates
1215	Beichtgeheimnis (IV. Laterankonzil)
16. Jhd.	Bankgeheimnis
19. Jhd.	Industrialisierung, Technisierung (z. B. Kodak-Photoapparate)
25. Mai 1891	„Recht, in Ruhe gelassen zu werden“ (OGH der USA)
1960er-Jahre	EDV, Großrechner
1970	Hessisches Datenschutzgesetz (weltweit das erste DSG)
1977	Bundesdatenschutzgesetz
15. Dezember 1983	Volkszählungsurteil (BVerfG), „Recht auf informationelle Selbstbestimmg.“
1995	RL 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie), Ausstrahlung weltweit
27. Februar 2008	Online-Durchsuchungs-Urteil (BVerfG), „Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“
1990er-Jahre	“Big data”, “ubiquitous computing“, “internet of things”
27. April 2016	Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680

RL 95/46/EG

- **War bis 1998 im Recht der Mitgliedsstaaten umzusetzen, regelte bisher jede DV innerhalb des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts…**
  … und wird mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben (Art. 94 DSGVO).

- Mitgliedsstaaten (MS) hielten sich nicht immer an die ihnen gewährten Spielräume (vgl. EuGH v. 24. November 2011, C-468/10 [ASNEF] und C-469/10 [FECEMD]).

- Umsetzung erfolgte in einigen Staaten ungenügend, z. B. in Irland, das sich mit seinem DSG gegen die facebook Ltd. zu keiner Zeit durchsetzen konnte, oder in D, AU und HU, wo die Datenschutzbehörden nicht „völlig“ unabhängig waren (vgl. EuGH v. 9. März 2010, C-518/07 [Kommission./. Deutschland].

- Kein gleichmäßiges Datenschutzniveau sowie Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behinderten (vgl. EG 13 DSGVO), zersplitterte Datenschutzlandschaft.

2008	Erste Vorarbeiten der KOM an Nachfolgenormen zur RL 46/95/EG
12. Januar 2012	Vorschläge der KOM zu einer DSGVO und einer JI-RL, Grundlage Art. 288 AEUV
2012-2016	Gesetzgebungsverfahren, 4000 Änderungsanträge zur DSGVO, massives Lobbying, „Trilog“-Verfahren, Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung, z. B. google Spain-Urteil („Recht auf Vergessen“, Art. 17 DSGVO)
25. Mai 2016	Inkrafttreten DSGVO und der JI-RL
25. Mai 2018	Unmittelbare Anwendbarkeit der DSGVO. Aber zahlreiche Öffnungsklauseln (Options- und Umsetzungsregelungen), z. B. Art. 6 Abs. 2, 3: Im öffentlichen Bereich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e) praktisch nationales Recht = Tor zu nationalen Daten-*verarbeitungs*regeln; außerdem „Besondere Verarbeitungssituationen“ (Art. 85-91), z. B. Presseprivileg, Beschäftigtendatenschutz, Archiv- u. Forschungsdatenschutz, kirchlicher DS: Völlig dem nationalen Gesetzgeber überantwortet.

Umsetzung Bund

- „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG)“

Umsetzung Sachsen (Ref. 15 SMI)

- „Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EG-Datenschutz-Grundverordnung)“

2.
Struktur der DSGVO

DSGVO

- Konzeption des geltenden Datenschutzrechts bleibt im Wesentlichen gleich. DSGVO baut auf der RL 95/46/EG auf.

- Andererseits gibt es auch zahlreiche neue Vorgaben, deren Erfüllung im Hinblick auf den immens erhöhten Bußgeldrahmen (Art. 83) korrekter Beachtung bedarf (betrifft die Wirtschaft).

- Insgesamt sind die DSGVO (und die JI-RL) sehr deutsch geprägt; wesentliche Akteure des Gesetzgebungsverfahrens in der KOM und im EP waren Deutsche oder haben in D studiert.

- Inwieweit die DSGVO das Internet, Big Data, Datenübermittlungen in unsichere Drittstaaten oder privacy by default oder -design wirklich regeln kann, bleibt abzuwarten.

DSGVO (Erwägungsgründe – Artikel)

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II: Grundsätze
- Kapitel III: Rechte der betroffenen Person
- Kapitel IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
- Kapitel V: Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen
- Kapitel VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden
- Kapitel VII: Zusammenarbeit und Kohärenz
- Kapitel VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
- Kapitel IX: Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen
- Kapitel X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen
- Kapitel XI: Schlussbestimmungen

EU-DSGVO: Rahmen

Richtlinie
Rechtsakte der EU, die innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden, also nur mittelbar gelten.

Verordnung
Rechtsakte der EU, die unmittelbar wirksam und verbindlich sind. Sie können Teile enthalten, die in nationales Recht umgesetzt werden können oder müssen.

EU-DSGVO: Rahmen

Artikel 8 EU-Grundrechtecharta (Primärrecht)

Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Bisheriger Rechtsrahmen (Anwendungsvorrang des Spezialrechts!)

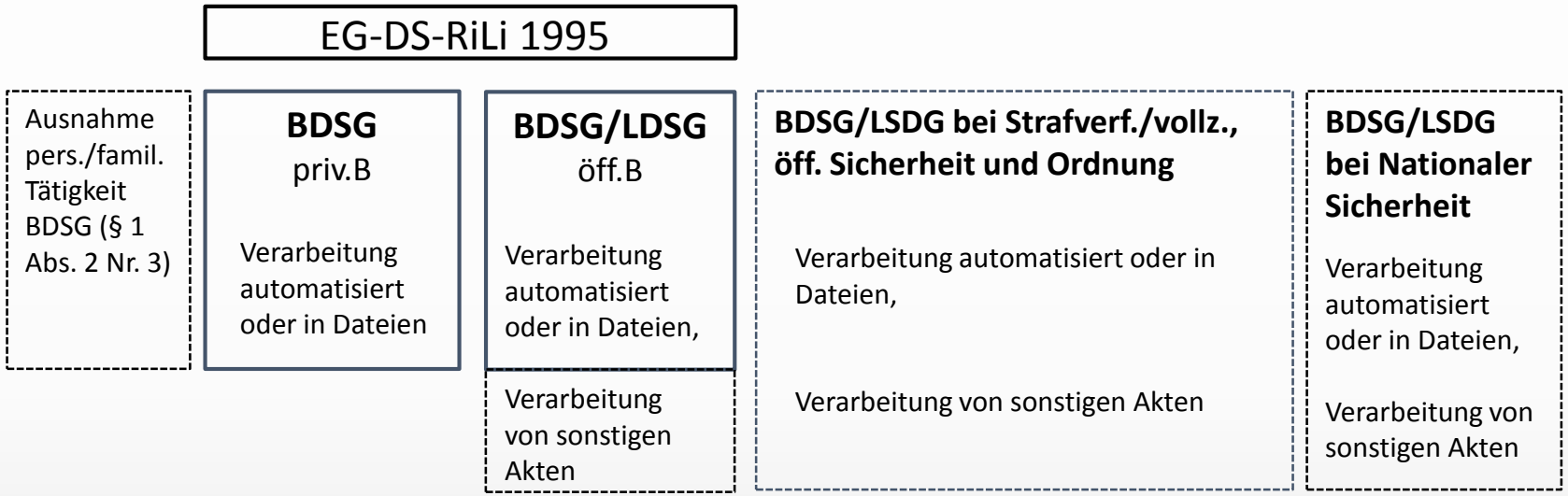

Geltungsbereich Datenschutzreform 2016

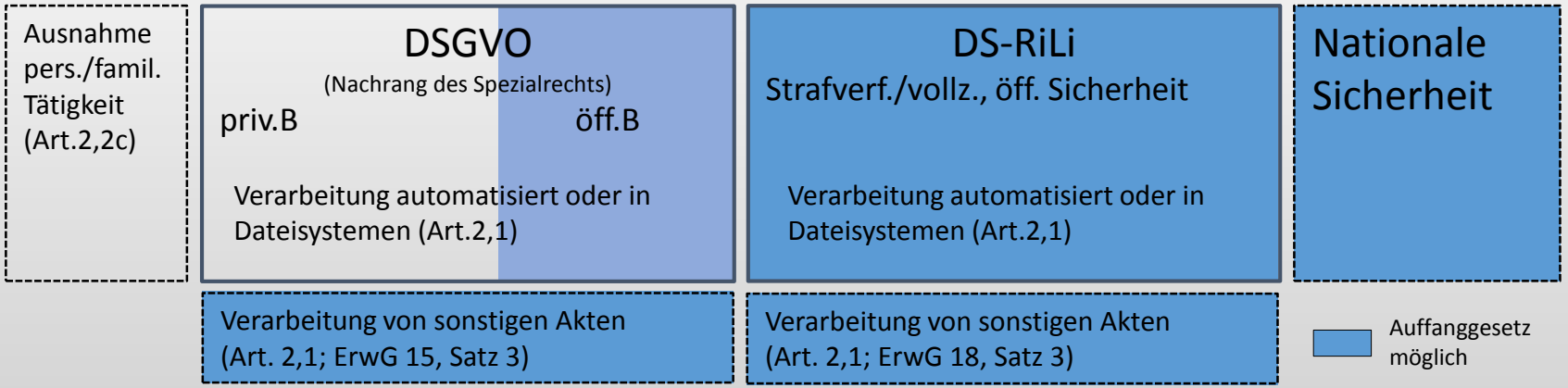

3.
Was bleibt gleich und was ändert sich?

- **Gegenstand und Zweck, Art. 1 DSGVO:** Schutz natürlicher Personen, freier Verkehr pb Daten
- **Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 2 DSGVO:** Ganz oder teilweise automatisierte DV, nicht-automatisierte DV in einem Dateisystem (z. B. rein familiäre/haushälterische Tätigkeiten, vgl. EuGH „Ryneš“ v. 11. Dezember 2014 (C-212/13).
- **„Personenbezogene Daten“, Art. 4 Nr. 1 DSGVO:** „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“
- **„Verarbeitung“, Art. 4 Nr. 2-5 DSGVO:** „Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten“, z. B. Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich, Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung.

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 6 Abs. 1, 2, 3 DSGVO:** DV nur rechtmäßig, wenn a) Einwilligung; c) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; e) für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt“; „Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch das Recht der Mitgliedstaaten…“
- **Verbot der Zweckänderung mit Erlaubnisvorbehalt oder Zweckvereinbarkeit, Art. 6 Abs. 4 DSGVO:** Zweckändernde DV zulässig, wenn Einwilligung oder „notwendige und verhältnismäßige“ Rechtsvorschrift oder zweck*vereinbar* (bisher in D: *identisch*; hier wird ein Weg zu Big Data-Anwendungen aufgezeigt).
- **Einwilligung, Art. 7, 8 DSGVO (EG 42, 43)**

- **Die meisten Rechte der betroffenen Person, Art. 15-19, 21, 77, 79, 82 DSGVO:** z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), „Einschränkung der Verarbeitung“ u.a.
- **„Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters“, Art. 29 DSGVO:** Datengeheimnis, Verpflichtung praktisch wie bisher, vgl. Art. 24 Abs. 1, Art. 28 Abs. 3 Buchst. b DSGVO
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 Abs. 1 DSGVO**
- **Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 35, 36 DSGVO (EG 82-84, 89)**

- **Räumlicher Anwendungsbereich, Art. 3 DSGVO:** „Marktortprinzip“ (lex facebook)
- **Einige Rechte der betroffenen Person, Art. 17, 20, 22, 79, 80 DSGVO:** z. B. Art. 17 („Recht auf Vergessenwerden“ bei a) unrechtmäßiger Speicherung, b) Zweckerreichung, c) Widerruf der Einwilligung oder d) Widerspruch gegen die Verarbeitung oder e) anderem Verstoß gegen die DSGVO; Art. 20 (Datenportabilität).
- **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Art. 25 DSGVO:** Geeignete technische u. organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes (“privacy by design”) sowie Voreinstellungen, die nur die Verarbeitung der nach Menge, Umfang, Speicherfrist u. Zugänglichkeit erforderlichen pb Daten erlauben („privacy by default“).
- **Datenschutzbeauftragter, Art. 37 ff. DSGVO (EG 97):** „auf jeden Fall“, wenn … „die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln“, Art. 37 Abs. 1 Buchst. b. Verantwortlicher od. Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, DSB frühzeitig einzubinden, Unterstützungspflicht des AG/Dienstherrn („Ressourcen“) (wie bisher, aber kräftiger), Unabhängigkeit, Benachteiligungsschutz, unmittelbare Unterstellung (wie bisher), Konsultierbarkeit, Geheimhaltungspflichten (vgl. § 203 Abs. 2a StGB), keinen Interessenkonflikt (wie bisher, aber kräftiger).

- **Unabhängige Aufsichtsbehörden, Art. 51 ff. DSGVO (EG 118, 121, 122, 124, 129):** Wie bisher, aber kräftiger..
- **Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde, Art. 56 DSGVO (sog. One-Stop-Shop)**
- **Europäischer Datenschutzausschuss, Art. 68 ff. DSGVO**
- **Geldbußen und Sanktionen, Art. 83, 84 DSGVO:** Drastische Erhöhung der Geldbußen, künftig max. 20 Mio. € oder bei Verletzung wesentlicher Prinzipien, z. B. bei der Einwilligung, Betroffenenrechten oder der DÜ in unsichere Drittstaaten 2 bzw. 4% des weltweiten (!) Konzernumsatzes; mehr Ordnungswidrigkeitentatbestände; § 21 SächsDSDG-E sieht Geldbußen i. H. v. max. 25.000 € gegen Täter vor, Art. 83 Abs. 7 DSGVO (wie bisher), § 43 BDSG (neu)-E regelt ausdrücklich, dass gg. Behörden u. sonstige öffentl. Stellen des Bundes keine Geldbußen verhängt werden, Art. 83 Abs. 7 DSGVO.

EU-DSGVO: Rahmen

Was ist mit dem bisherigen Datenschutzrecht?

- Die bisherige EU-Datenschutzrichtlinie wird aufgehoben (mit dem Beginn des Anwendungszeitraums der DSGVO) (Art. 94)
- Die DSGVO gilt ab 25.5.2018 unmittelbar (soweit sie nicht Richtliniencharakter hat)
- Anwendungsvorrang des EU-Rechts vor nationalen Regelungen:
  - Steht eine nationale Rechtsvorschrift im Widerspruch zu einer EU-Rechtsvorschrift, so müssen die Behörden der Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschrift anwenden. Das nationale Recht bleibt formell gültig, es wird aber seine verbindliche Wirkung insoweit ausgesetzt (EuGH, u.a. in Costa gegen Enel, 15.7.1964).
- Aufsichtsbehörden haben die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen (Art. 57), ggf. durch Anweisung und Untersagung (Art. 58, auch im öffentlichen Bereich geltend)

EU-DSGVO: Auswirkungen

Sachlicher Anwendungsbereich

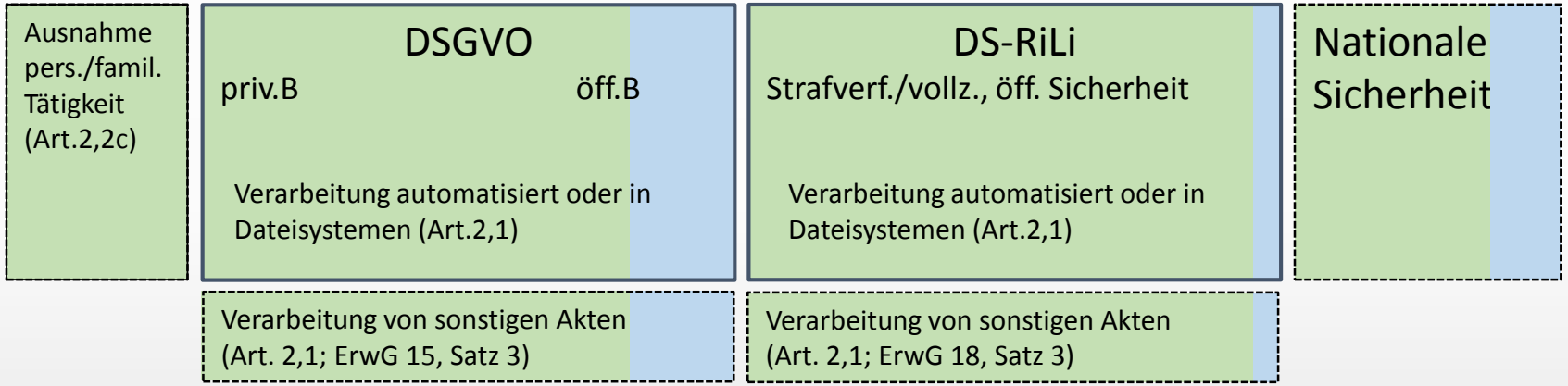

4.
Die Inhalte der DSGVO im Detail

EU-DSGVO: Inhalte

Aufbau

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II: Grundsätze – Art. 5, 6, 7
- Kapitel III: Rechte der betroffenen Person – Art. 12, 13…
- Kapitel IV: Für Verarbeitung Verantwortlicher u. Auftragsverarbeiter – Art. 25 – 29, 32, 35, 36-39, 42, 43
- Kapitel V: Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer der an internationale Organisationen
- Kapitel VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden
- Kapitel VII: Zusammenarbeit und Kohärenz
- Kapitel VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
- Kapitel IX: Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen – Art. 86
- Kapitel X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen
- Kapitel XI: Schlussbestimmungen

EU-DSGVO: Auswirkungen

Rechtsgrundlagen für eine Verarbeitung

- Basis: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 6 Abs. 1 („nur rechtmäßig, wenn“)
- Einwilligung: Art. 7, 8
- Allgemeine Rechtsgrundlagen: Art. 6 (1)
  - I.V.m. Recht der Mitgliedstaaten, wenn Regelung vorliegt, insbesondere bei öffentlichem Interesse/hoheitlicher Maßnahme (Art. 6 Abs. 1c und e, Abs. 3 und 3)
- Rechtsgrundlage bei Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten: Art. 9
  - I.V.m. Recht der Mitgliedstaaten, wenn Regelung vorliegt zu genetischen Daten, biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 4)
- Nationales Recht aufgrund von Öffnungsklauseln (Art. 85 – 91)

  U.a.
  - Art. 86 - Zugang zu Dokumenten
  - Art. 87 - Verarbeitung einer nationalen Kennziffer

EU-DSGVO:
Neu sind u. a. die „Zweckvereinbarkeit“ und begrenzte Speicherung.

Schutzprinzipien
- Grundsatz der Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 a, 1. Fall);
- Grundsatz der Fairness (Art. 5 Abs. 1 a, 2. Fall);
- Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 a, 3. Fall);
- Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 b);
- Grundsatz der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 c);
- Grundsatz der sachlichen Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 d);
- Grundsatz der begrenzten Speicherung (Art. 5 Abs. 1e);
- Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 f) - > vgl. Art. 32;
- Grundsatz der Verantwortlichkeit (Art. 5 Abs. 2);
- Privacy by Design -> in Art. 25 Abs. 1 DSGVO);
- Privacy by Default -> in Art. 25 Abs. 2 DSGVO).

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

EU-DSGVO: Auswirkungen

Insbesondere Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 2

„Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt“

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

EU-DSGVO: Auswirkungen

Anforderungen an die Rechtssetzung/Rechtsgrundlagen; Zweckfestlegung

Für die Zulässigkeit einer Zweckänderung sprechen
- Nähe des geänderten Zwecks zum Ursprungszweck (Art. 6 Abs. 4 a
Vorhersehbarkeit der Zweckänderung für den Betroffenen (Art. 6 Abs. 4 b);
- Maßnahmen der Datensicherheit (insbesondere Verschlüsselung und Pseudonymisierung)
bei der ursprünglichen Verarbeitung der Daten und bei der beabsichtigten Weiterverarbeitung mit geändertem Zweck (Art. 6 Abs. 4 e).

Gegen die Zulässigkeit einer Zweckänderung sprechen
- Sensitivität der Daten gemäß Art. 9 und 10 DSGVO (Art. 6 Abs. 4 c);
- Intensität des Eingriffs in die Rechte der Betroffenen (Art. 6 Abs. 4 d).

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben

erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem

a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,

c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,

d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,

e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

EU-DSGVO: Auswirkungen

Transparenz- und Informationspflichten

Die Verantwortlichen treffen umfangreiche Transparenz- und Informationspflichten

U.a.

- **Werden die Daten beim Betroffenen erhoben, bleibt es dabei, dass die Pflichtangaben nur entbehrlich sind, soweit der Betroffene bereits anderweitig Kenntnis von den Vorgängen und Umständen erlangt hat, auf die sich die Informationspflichten beziehen.**

- **Im Rahmen seiner allgemeinen Informationspflichten muss der Verantwortliche die Betroffenen über die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten informieren. Ist dies nicht möglich, müssen die Kriterien angegeben werden, nach denen sich die Speicherdauer bestimmt (Art. 13 Abs. 2 a und Art. 14 Abs. 2 a).**

Artikel 12

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

EU-DSGVO: Auswirkungen

Bezug: Schutz personenbezogener Daten, vgl. hingegen Art. 32

Prinzip: Pflicht zu

a) geeigneten technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes (“privacy by design”) sowie zu

b) Voreinstellungen, die grundsätzlich nur die Verarbeitung der nach Menge, Umfang, Speicherfrist und Zugänglichkeit erforderlichen pb Daten erlauben („privacy by default“).

Nachweis durch Zertifizierungsverfahren möglich.

Artikel 25

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen — wie z. B. Pseudonymisierung — trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

EU-DSGVO: Auswirkungen

Zunehmende Relevanz wegen gemeinsamer Verfahren

- Vereinbarungen möglich
- Sind Festlegungen zu gemeinsamen Verfahren in Datenschutz- und E-Government-Gesetzen "verordnungsfest"?

  (+) grds. Kann die Rechtsetzung weiterbestehen

Artikel 26

Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

EU-DSGVO: Auswirkungen

Große Relevanz in der Praxis

- Bei der Auftragsdaten-verarbeitung wurden die Verantwortlichkeiten auf die Auftragnehmer aus-geweitet.

- Fortbestand und Anpassung alter Verträge?
  (-) notwendige Anpassung ist vorzunehmen!

Artikel 27

Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern

Artikel 28

Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Artikel 29

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

EU-DSGVO: Auswirkungen

Bezug auf die Datensicherheit, vgl. hingegen Art. 25

Artikel 32

Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;

b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;

c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;

d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

EU-DSGVO: Auswirkungen

Art. 35 Abs. 3 enthält Regelbeispiele, die § 4 d Abs. 5 Satz 2 BDSG

Artikel 35

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;

b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder

c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(4) Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem in Artikel 68 genannten Ausschuss.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem Ausschuss.

(6) Vor Festlegung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen wendet die zuständige Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 an, wenn solche Listen Verarbeitungstätigkeiten umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.

EU-DSGVO: Auswirkungen

Die Datenschutz-Folgenabschätzung muss

- das geplante Verarbeitungsverfahren detailliert beschreiben und dabei insbesondere auch den Zweck der Verarbeitung definieren;
- die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Verfahrens bewerten;
- die Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bewerten;
- die Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen detailliert beschreiben, durch die der Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO sichergestellt werden.

(7) Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;

b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;

c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und

d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

(8) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 durch die zuständigen Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.

(9) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

(10) Falls die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 7 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

(11) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

EU-DSGVO: Auswirkungen

Datensicherheit und technisch-organisatorische Anforderungen/ Standards können durch Zertifizierungen erfüllt werden

Artikel 42

Zertifizierung

Artikel 43

Zertifizierungsstellen

EU-DSGVO:
Auswirkungen

E-Government-Gesetze enthalten Publikations-vorschriften/-regeln

Artikel 86

Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten

Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

5.
Fazit

EU-DSGVO: Auswirkungen

Anhang

Vorteile

ABSTRAKT
- einheitlicher Rechtsrahmen in Europa
- Marktortprinzip
- Stärkung der Rechte der Betroffenen
- Anpassung bei technischen Vorgaben
- Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

KONKRET
- Umfassenderer Schutz („Grundrechte, deren Schutz das Datenschutzrecht bezweckt“) Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten„
- Weiter Personenbezugsbegriff
- Pseudonymisierung, Pseudonymisierungspflicht
- Begrenzung der Speicherdauer
- Informationspflichten

…

Nachteile

ABSTRAKT
- hoher Verwaltungsaufwand
- Wegfall bisheriger deutscher Datenschutzregelungen
- offene Rechtsbegriffe
- Rechtsunsicherheit in Übergangsperiode
- Novellierung im europäischen Rahmen schwer

KONKRET
- Grundsatz der Direkterhebung entfällt
- Zweckbindung gelockert
- Datenweitergaben werden erleichtert

…

Zeitschiene

- Bund: Ausführungsgesetz zur DSGVO - Kabinettsbefassung 4. Quartal 2016
- Bund: Ausführungsgesetz zur DSGVO - Anhörungsphase Ende 2016/ Anfang 2017
- Bund: Ausführungsgesetz zur DSGVO - parlamentarische Befassung bis Mai 2017
- Sachsen: Ausführungsgesetz zur DSGVO - Entwurfserstellung Herbst 2016
- Sachsen: Ausführungsgesetz zur DSGVO - parlamentarische Befassung 2017
  http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10918&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=0&dok_id=undefined
- 25. Mai 2018 - EU-DSGVO wird wirksam

Anhang

EU-DSGVO: Auswirkungen

Vorbereitung der DSGVO im Wirtschaftsbereich - Mögliche Schwerpunkte

- Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35)
- Verhaltensregeln (Art. 40)
- Zertifizierung (Art. 42)
- Standard-Datenschutzmodell

  https://www.saechsdsb.de/standard-datenschutzmodell
- Auslegungshinweise

  Datenschutzkonferenz, Art.29-Gruppe
- Musterverfahren

  Aufsichtsbehörde, Unternehmen

Anhang

EU-DSGVO: Auswirkungen

Vorbereitung der DSGVO im Verwaltungssektor - Mögliche Schwerpunkte

- Überprüfung bestehender Verfahren und Verträge
  - Neuartiges Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
  - Verträge zur Auftragsverarbeitung, Benennung beh. Datenschutzbeauftragter etc.
- Rechenschafts- und Dokumentationspflichten
- Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35)
  - Standard-Datenschutzmodell

    https://www.saechsdsb.de/standard-datenschutzmodell
- Auslegungshinweise

  Datenschutzkonferenz, Art.29-Gruppe

6.
Quellen

Broschüre der BfDI zur Datenschutzgrundverordnung (Text und einführende Erläuterungen)
http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.pdf

18. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten
https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/18-Ttigkeitsbericht-Version-5-Endfassung.pdf

1.2 Datenschutz-Grundverordnung und JI-Richtlinie der Europäischen Union in Kraft getreten – eine neue Zeitrechnung im Datenschutzrecht, S. 18
1.3 Datenschutz-Grundverordnung – Behördliche Datenschutzbeauftragte, S. 20
1.4 Datenschutz-Grundverordnung – Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation, S. 23
1.5 Datenschutz-Grundverordnung – Datenverarbeitung im Auftrag, S. 24
1.6 Datenschutz-Grundverordnung – Die Einwilligung, S. 26
1.7 Datenschutz-Grundverordnung – Zur Fortgeltung willenserklärungsabhängiger Rechtsverhältnisse nach altem Recht: Einwilligungen, Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutzbeauftragte, Datengeheimnis, S. 29

EU-DSGVO: Inhalte

Anhang

Nützliche Kommentare, Links etc.

Kommentare:
Gola, Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, München 2017, ISBN 978 3 406 69543 8

Broschüre der BfDI zur Datenschutzgrundverordnung (Text und einführende Erläuterungen)
http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.pdf

Links:
Article 29 Data Protection Working Party, z. B.

- **zur data portability http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44099**
- **zum Data protection Officer http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44100**
- **zur e-privacy-VO http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44103**
- **zum Data Protection Impact Assessment http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44137**

Anhang

Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

DRUCKSACHE 6/10918

Eingegangen am: 29.09.2017 Ausgegeben am: 29.09.2017
Unterzeichner: Sächsische Staatsregierung
Datum: 29.09.2017

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10918&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=0&dok_id=undefined

DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

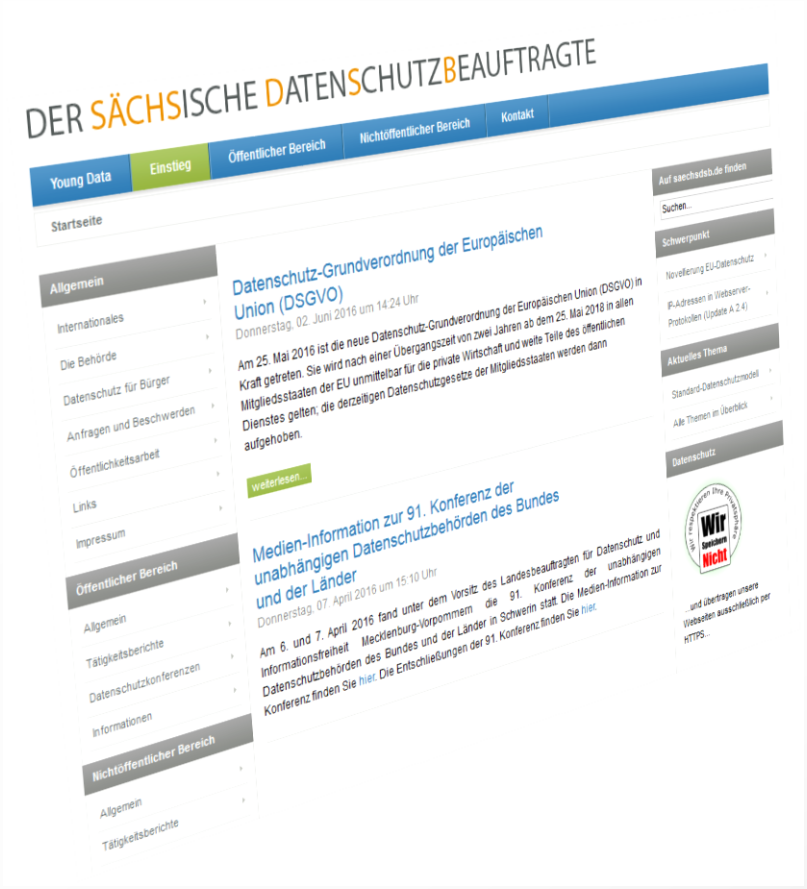

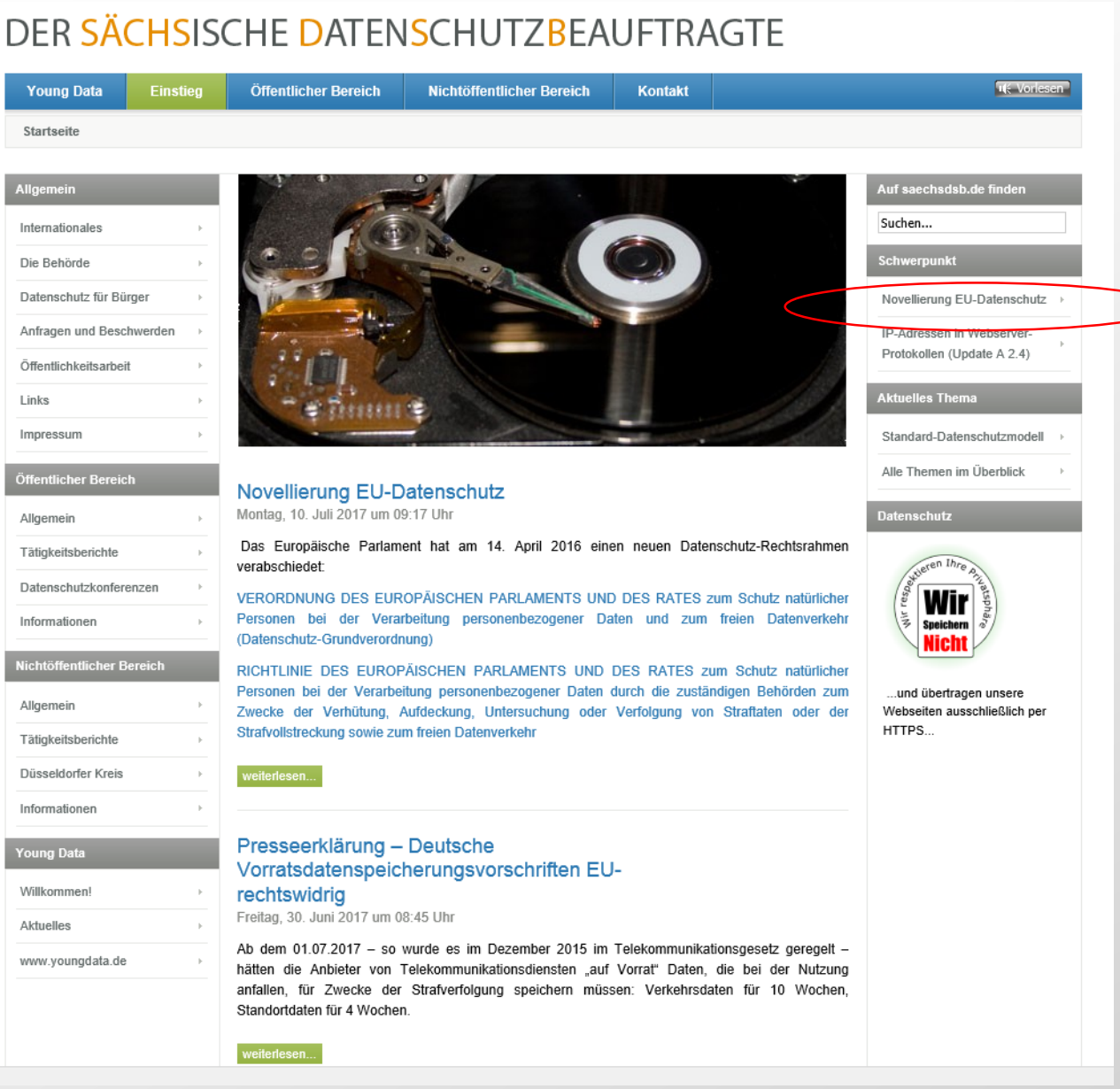

DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

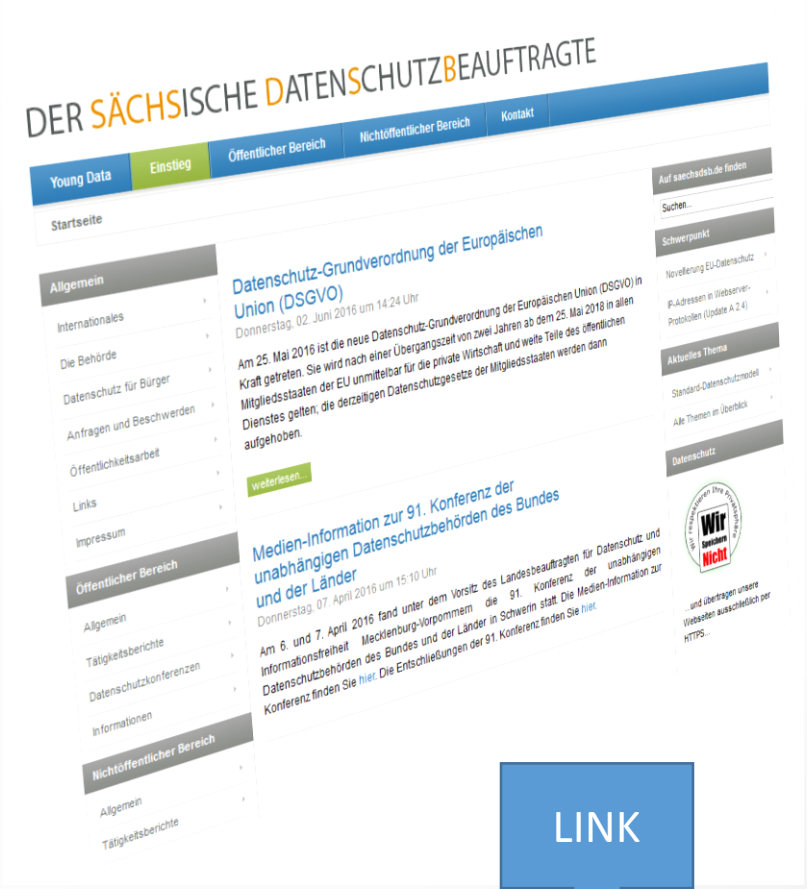

LINK

https://www.saechsdsb.de/novellierung-eu-datenschutz

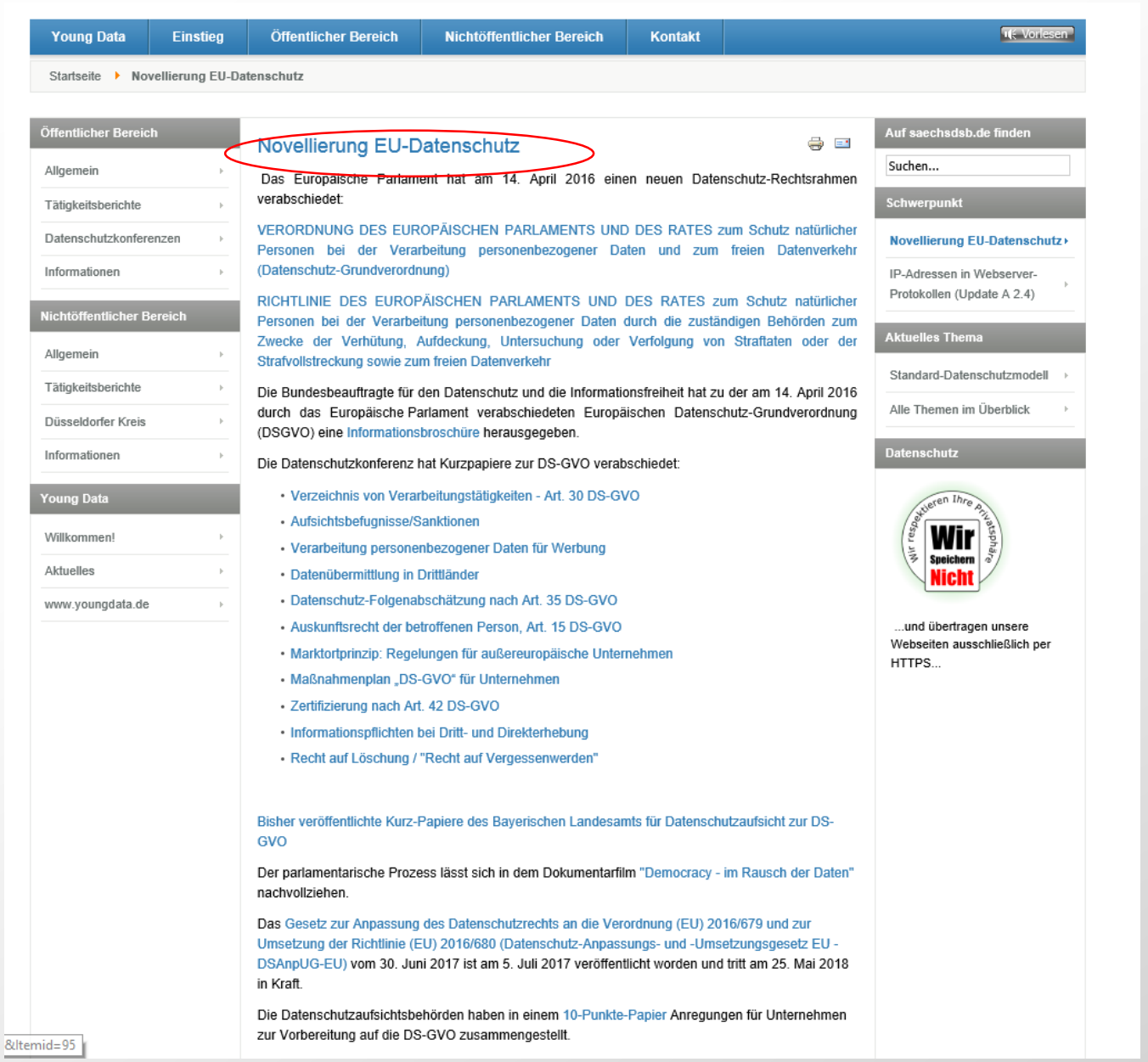

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
https://www.saechsdsb.de/
datenschutz@slt.sachsen.de

Tel.: 0351 493-5400
Fax.: 0351 493-5490